

# Kirchliches Geleß- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Kiel, den 1. November

1971

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Namensänderung der Kirchengemeinde Eckernförde (S. 205) — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Propstei Stormarn und die Anordnung der Bildung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hamburg-Lohbrügge (S. 205) — Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Hamburg-Lohbrügge, Propstei Stormarn (S. 206) — Urkunde über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Witzwort und Uelvesbüll, Propstei Eiderstedt (S. 208) — Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter (S. 208) — Veränderung der Umgebung eines unter Denkmalschutz stehenden Baudenkmals (S. 210) — Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Bereich des Landes Schleswig-Holstein (S. 210) — Lehrgänge der Ev. Heimvolkshochschule Domhof-Ratzeburg (S. 211) — Erwachsenenbildung in der Gemeinde (S. 211) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 211) — Stellenausschreibung (S. 212) — Broschüre „Trotzdem geht die Zeit weiter . . . auch in Berlin“ (S. 212) — Schriften und Bücher (S. 212)

## III. Personalien (S. 213)

### Bekanntmachungen

Namensänderung der Kirchengemeinde  
Eckernförde

Kiel, den 13. Oktober 1971

Die Kirchengemeinde Eckernförde führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde  
St. Nikolai Eckernförde“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Eckernförde — 71 — X/H 2

## Urkunde

über die Teilung der Kirchengemeinde  
Hamburg-Lohbrügge, Propstei Stormarn  
und die Anordnung der Bildung des Evange-  
lisch-Lutherischen Kirchengemeinde-  
verbandes Hamburg-Lohbrügge

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Die Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge wird in drei selbständige Kirchengemeinden geteilt, die die Namen „Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge“, „Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge“ und „Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge“ führen.

## § 2

Die Grenzen zwischen den neu gebildeten Kirchengemeinden werden wie folgt festgelegt:

Die Grenze der Erlöserkirchengemeinde wird im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Leuschnerstraße, beginnend an der östlichen Grundstücksgrenze des Heidkampredders gebildet. Sie führt an der Einmündung des Binnenfeldredders über die Leuschnerstraße hinweg und verläuft in nord-östlicher Richtung in der Mitte des Binnenfeldredders bis zur Stormarnhöhe. Die Grundstücke der Stormarnhöhe eingeschlossen, verläuft die Grenze in südlicher Richtung bis zur Kreuzung der Straßen Am Beckerkamp, Bornmühlenweg und Stormarnstraße und folgt dem Bornmühlenweg bis an die Landesgrenze. Sie führt entlang der Landesgrenze nach Süden bis an die Bille, die bis zur Eisenbahnlinie die Grenze bildet. Die Grenze verläuft dann an der Westseite der Eisenbahnlinie bis zur Bahnunterführung der Bergedorfer Straße. Von diesem Punkt verläuft die südliche Grenze zunächst an der Westseite der Bergedorfer Straße bis an den alten Billelauf, der bis zum Heckatenweg die Grenze bildet. Die Westgrenze wird vom Heckatenweg, der von der Überführung über den alten Billelauf ab beiderseits zur Erlöserkirchengemeinde gehört, gebildet. Die Grenze kreuzt an der Einmündung der Krusestraße die Bergedorfer Straße und folgt dem Wanderweg durch die Sandberge, einmündend in den Richard-Linde-Weg. Von hier aus verläuft die Grenze zunächst an den südlichen, von der Einmündung der Marnitzstraße ab an den östlichen Grundstücksgrenzen des Richard-Linde-Weges, überquert die Lohbrügger Landstraße und folgt den östlichen Grundstücksgrenzen des Heidkampredders bis zum Ausgangspunkt.

Die Auferstehungskirchengemeinde wird im Westen durch die Gnadenkirchengemeinde, im Süden durch die Erlöserkirchengemeinde begrenzt. Beginnend an dem Punkt, an dem der Bornmühlenweg die Landesgrenze überquert, bildet diese im Osten und Norden bis zur Siedlung Haempten die Grenze. Sie biegt hier nach Süden ab, verläuft an der Ostgrenze der Siedlung, überquert den Reinbeker Redder und führt in südlicher Richtung entlang den westlichen Grundstücksgrenzen der Korachstraße und der Leuschnerstraße bis zum Grundstück des Altenwohnheimes, das zur Gnadenkirchengemeinde gehört. Von der Kreuzung der Straßen Am Bornbrook, Leuschnerstraße und Heidkampsredder ab folgt die Grenze der Ostseite der Grundstücke am Heidkampsredder bis sie auf die Grenze der Erlöserkirchengemeinde trifft.

Die Gnadenkirchengemeinde wird im Norden durch die Landesgrenze, beginnend mit der Siedlung Haempten, die zur Gnadenkirchengemeinde gehört, gebildet. Vom Schnittpunkt der Straße Heidhorst mit der Landesgrenze ab wird die westliche Grenze der Gnadenkirchengemeinde zunächst durch die bisherige Grenze zwischen den Kirchengemeinden Lohbrügge und Steinbek, dann bis zum Heckkatzenweg durch die Grenze zur Kirchengemeinde Billwerder der Evang.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate gebildet. Die Westgrenzen der Erlöserkirchengemeinde und der Auferstehungskirchengemeinde bilden zugleich die Ostgrenze der Gnadenkirchengemeinde.

### § 3

Die Erlöserkirchengemeinde, die Auferstehungskirchengemeinde und die Gnadenkirchengemeinde werden zu einem Kirchengemeindeverband vereinigt.

### § 4

Die Pfarrstellen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohbrügge gehen mit ihren bei Inkrafttreten dieser Urkunde vorhandenen Inhabern auf die neuen Kirchengemeinden in folgender Weise über:

1. Die bisherige 1. und 2. Pfarrstelle als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Erlöserkirchengemeinde,
2. die bisherige 4., 6. und 8. Pfarrstelle als 1., 2. und 3. Pfarrstelle auf die Auferstehungskirchengemeinde,
3. die bisherige 3., 5. und 7. Pfarrstelle als 1., 2. und 3. Pfarrstelle auf die Gnadenkirchengemeinde.

### § 5

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Kiel, den 16. September 1971

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Dr. Mann

Az.: 10 Lohbrügge — 71 — X/H 2

\*

Kiel, den 12. Oktober 1971

Vorstehende Urkunde, zu der der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 6. Oktober 1971 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Lohbrügge — 71 — X/H 2

## Satzung

### des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Hamburg-Lohbrügge, Propstei Stormarn

Gemäß Art. 5 Abs. 4 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 in der Fassung der Kirchengesetze vom 14. November 1969 wird folgende Satzung erlassen:

### § 1

1. Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Hamburg-Lohbrügge ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird gebildet aus den aus der Teilung der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge hervorgegangenen Kirchengemeinden
  - a) Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde
  - b) Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde
  - c) Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde
2. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Hamburg-Lohbrügge.
3. Will sich eine Kirchengemeinde außerhalb des Verbandsbereiches dem Kirchengemeindeverband anschließen, so setzt die Anordnung des Landeskirchenamtes die Zustimmung der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes der anzuschließenden Kirchengemeinde voraus.
4. Werden aus den bestehenden Verbandsgemeinden neue Kirchengemeinden gebildet, gehören sie ohne besonderen Aufnahmeschluß zum Kirchengemeindeverband.
5. Das Grundeigentum, die Kapitalien und die Schulden der bisherigen Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge werden auf den neugebildeten Kirchengemeindeverband Hamburg-Lohbrügge übertragen.
6. Die Verwaltung aller bestehenden sozialen Einrichtungen der bisherigen Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge wie Kindergärten, Kindertagesstätte, Schwesternstationen u. a. wird dem neugebildeten Kirchengemeindeverband übertragen. Das gilt auch für die Einrichtungen, die nach der Bildung des Kirchengemeindeverbandes in den Verbandsgemeinden geschaffen werden.
7. Die Hausherrnrechte werden Dritten gegenüber von den Kirchenvorständen in den Verbandsgemeinden wahrgenommen.

### § 2

Der Kirchengemeindeverband hat folgende Aufgaben:

1. Er ist verpflichtet, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen und kirchlichen Gebäuden, zu fördern, namentlich hinsichtlich der geistlichen Versorgung der innerhalb der Verbandsgrenzen wohnhaften Bevölkerung.
2. Die Kirchengemeinden übertragen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kirchengemeindeverband ihre Steuerhoheit auf den Kirchengemeindeverband. Der Kirchengemeindeverband ist deshalb zuständig für die Erhebung der Kirchensteuer aus Einkommen- (Lohn)steuern, der Mindestkirchensteuer und Kirchensteuer vom Grundbesitz. Er entscheidet über die Verwendung dieser Kirchensteuern. Er ist zuständig für Entscheidungen über Kirchensteuereinsprüche und über Anträge auf Stundung, Ermäßigung und Erlaß der Kirchensteuern aus Einkommen-(Lohn)steuern, der Mindestkirchensteuer und der Kirchensteuer vom Grundbesitz.

3. Der Verband stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Vor der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes ist den Kirchenvorständen Gelegenheit zu geben, ihren Finanzbedarf für das kommende Rechnungsjahr unter Zugrundelegung ihres bisherigen Bedarfs rechtzeitig anzumelden. Wesentliche Änderungen sind zu begründen.

Die Verbandsvertretung ist nicht befugt, zu Ungunsten einer Verbandsgemeinde ohne Zustimmung des betreffenden Kirchenvorstandes Kürzungen im festgestellten Haushaltsplan vorzunehmen. Dies gilt nicht für notwendige Einsparungen. Sind Einsparungen notwendig, so sind alle Verbandsgemeinden in gleicher Weise zu belasten.

4. Er führt den Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag der Verbandsgemeinden sowie die Umlagen der Landeskirche und der Propstei ab. Den Besoldungsbedarf für neu einzurichtende Pfarrstellen hat er vor ihrer Errichtung sicherzustellen.
5. Er hat die Befugnis, für Zwecke des Verbandes Rechte, namentlich auch an Grundstücken, zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere auch Anleihen aufzunehmen.
6. Ihm obliegt die Einrichtung und Aufhebung von Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie die Anstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Verbandes.

### § 3

Das Organ des Kirchengemeindeverbandes ist die Verbandsvertretung.

### § 4

Die Verbandsvertretung besteht aus je 3 Mitgliedern der Kirchenvorstände der angeschlossenen Verbandsgemeinden, von denen je Kirchengemeinde eines Pastor oder Pastorin sein muß. Sie werden vom Kirchenvorstand für die Dauer seiner Amtszeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied. Der Propst der Propstei Stormarn hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist auf Verlangen jederzeit zu hören.

### § 5

Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter sind durch die Verbandsvertretung auf die Dauer ihrer Amtszeit zu wählen. Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.

### § 6

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzung der Verbandsvertretung ein. Die Einladung zu den Sitzungen geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen, die nur aus zwingenden Gründen abgekürzt werden kann. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Vor Eröffnung und nach Schließung der Sitzung ist jede Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen. Die Verbandsvertretung tritt möglichst vierteljährlich, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

### § 7

1. Die Verbandsvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes, insbesondere über:

- a) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum des Kirchengemeindeverbandes und ihm gleichgestellten Rechten.
- b) Außerordentliche Benutzung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken.
- c) Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften.
- d) Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Stellen in den Verbandsgemeinden auf Antrag des Kirchenvorstandes für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter. Die Besetzung der vorgenannten Stellen muß im Benehmen mit der Verbandsvertretung erfolgen.
- e) Neubauten des Kirchengemeindeverbandes, bauliche Veränderungen und Ausbesserungen an Gebäuden des Kirchengemeindeverbandes, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzungen im Rahmen der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden handelt.
- f) Langfristige Mietverträge an Gebäuden des Kirchengemeindeverbandes nach Anhören der betroffenen Verbandsgemeinde.
- g) Erhebung von Kirchensteuern, wenn nicht durch Kirchengesetz ein einheitlicher Kirchensteuersatz festgesetzt ist, sowie Abänderung des Verteilungsmaßstabes.
- h) Die Feststellung des Haushaltsplanes und Abnahme der Jahresrechnung.

2. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts bzw. des Propsteivorstandes, soweit eine Genehmigung nach Art. 38 der Rechtsordnung erforderlich ist.

### § 8

1. Die Verbandsvertretung kann zur Durchführung einzelner oder besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Verbandsvertretung nicht überschreiten darf. Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sind.
2. Die Ausschüsse beraten die Verbandsvertretung. Sie sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, die die Verbandsvertretung binden. Es kann ein Kirchensteuerausschuß mit selbständigen Befugnissen eingesetzt werden.

### § 9

Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Die Verbandsvertretung kann ausnahmsweise einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen; der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird. Für die Abstimmung und Wahl in den Sitzungen der Verbandsvertretung gelten die Bestimmungen des Art. 141, Abs. 2, 3 und 4 der Rechtsordnung.

### § 10

Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Mitarbeiter des Verbandes können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Bei einzelnen Beratungsgegenständen sollen möglichst Sachverständige gehört

werden. Die Vertreter der übergemeindlichen Arbeitsgebiete müssen gehört werden, wenn über ihr Sach- oder Interessengebiet beraten wird.

### § 11

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Viertel aller Mitglieder der Verbandsvertretung. Beschlüsse über das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Verband müssen sowohl von dem betreffenden Kirchenvorstand als auch von der Verbandsvertretung einstimmig gefaßt werden.

### § 12

1. Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband in der Öffentlichkeit und in seinen äußeren Angelegenheiten. Sie übt durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes aus. Sie stellt die zur Verwaltungsarbeit des Kirchengemeindeverbandes erforderlichen Angestellten und Arbeiter an. Sie beschließt über die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung hat das Recht, in dringenden Fällen einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. Er hat hierüber der Verbandsvertretung umgehend zu berichten. Die Verbandsvertretung entscheidet dann endgültig.
2. Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband vor Gerichten sowie beim Abschluß von Vergleichen, soweit sie den Kirchengemeindeverband betreffen. Beschlüsse über den Abschluß von Vergleichen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn auch der Gegenstand des Vergleiches der Genehmigung bedarf.
3. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung, bei Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Schriftwechsel des Kirchengemeindeverbandes und hat die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen.

Rechtsverbindliche Erklärungen, durch die Verpflichtungen für den Kirchengemeindeverband übernommen werden, sowie Vollmachten sind durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder dessen Stellvertreter und durch ein weiteres Mitglied der Verbandsvertretung zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

### § 13

Diese Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Hamburg-Lohbrügge tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft.

Kiel, den 12. Oktober 1971

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Dr. Mann

Az.: 10 Lohbrügge — 71 — X/H 2

\*

Kiel, den 12. Oktober 1971

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht, nachdem der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg von dem ihm gemäß Artikel 3 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 (Pr. GS. S. 107) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 des zweiten Gesetzes über die Sammlung des Hamburgischen Landesrechts vom 23. Juni

1969 (GVBl. S. 129) zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Lohbrügge — 71 — X/H 2

### Urkunde

über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Witzwort und Uelvesbüll, Propstei Eiderstedt

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

### § 1

Die Kirchengemeinde Witzwort und die Kirchengemeinde Uelvesbüll werden im Umfang ihrer Grenzen nach dem Stande vom 31. März 1971 zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt, die den Namen „Ev.-Luth. St. Nikolaikirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll“ führt.

### § 2

Das Vermögen und die Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf die neugebildete St. Nikolaikirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll über.

### § 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Witzwort geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die neugebildete St. Nikolaikirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll über. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uelvesbüll wird aufgehoben.

### § 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft.

Kiel, den 4. Oktober 1971

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Dr. Mann

Az.: 10 Uelvesbüll — 71 — X/H 2

\*

Kiel, den 4. Oktober 1971

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Uelvesbüll — 71 — X/H 2

—————

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikarantwörter

Kiel, den 6. Oktober 1971

Aufgrund des § 2 der Siebenten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten

des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 20. August 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971 S. 189) wird nachstehend der ab 1. Januar 1971 gültige Wortlaut der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 17. Dezember 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1966 S. 3) bekanntgemacht.

Die Kirchenleitung  
Dr. Hübner

KL.-Nr. 1418/71

### Verordnung

über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 17. Dezember 1965

in der Fassung vom 20. August 1971

Aufgrund des § 15 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 16), sowie des § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 113), beide in der Fassung nach dem Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 177), wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die Kandidaten des Predigtamtes, Kandidatinnen der Theologie und Pfarrvikaranwärter erhalten einen Unterhaltszuschuß.

#### § 2

Der Unterhaltszuschuß wird vom dem Tage an gezahlt, an dem der Vorbereitungsdienst mit der Meldung zum Dienstantritt beginnt. Er entfällt mit dem Tage, an dem der Vorbereitungsdienst endet oder von dem an ein Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften besteht.

#### § 3

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag, der Verheiratenzuschlag, der Alterszuschlag und der Kinderzuschlag, der nach den für die Pastoren geltenden Vorschriften des Pfarrbesoldungsgesetzes zu zahlen ist.

#### § 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf den Unterhaltszuschuß nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Unterhaltszuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

#### § 5

Hat der Unterhaltszuschußberechtigte einen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsvorschriften vorgeschriebene Tätigkeit, so wird das Entgelt auf den Unterhaltszuschuß angerechnet, soweit dieses den Betrag von 414,— DM monatlich übersteigt.

#### § 6

(1) Wird für den Unterhaltszuschußberechtigten im Rahmen des Vorbereitungsdienstes Unterkunft und Verpflegung beim Vikariatsleiter bereitgestellt, so sind an diesen für jeden Tag der Bereitstellung in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April 7,— DM täglich, in der übrigen Zeit 6,—DM täglich von dem

Unterhaltszuschußberechtigten direkt abzuführen. Nimmt der Unterhaltszuschußberechtigte die bereitgestellte Unterkunft oder Verpflegung aus privaten Gründen oder während Dienstreisen, für die Reisekostenvergütung oder amtliche Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, nicht in Anspruch, so bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Anrechnungsbeträge seitens des Unterhaltszuschußberechtigten unberührt. Wird die bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung in anderen Fällen (Erholungsurlaub, Krankheit) weder ganz noch teilweise in Anspruch genommen, so besteht keine Zahlungsverpflichtung.

(2) Die Bereitstellung der Unterkunft im Predigerseminar in Preetz erfolgt kostenlos von Amts wegen. Wird die von Amts wegen bereitgestellte Verpflegung ganz oder teilweise in Anspruch genommen, so ist von dem Unterhaltszuschußberechtigten ein Verpflegungskostenzuschuß zu entrichten, dessen Höhe für ein Jahr jeweils vom Landeskirchenamt festgesetzt wird.

#### § 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich 848,— DM.

#### § 8

(1) Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich 214,— DM.

(2) Er wird an Unterhaltszuschußberechtigte gezahlt, die

- a) verheiratet oder verwitwet sind,
- b) ledig sind und einer anderen Person in ihrer Wohnung nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Unterhaltszuschußberechtigte, deren Ehegatte Anwärter ist oder als Beamter oder Richter mit Dienstbezügen oder als Angestellter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst steht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Verheiratenzuschlages. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Zeit, in der

1. der Ehegatte des Unterhaltszuschußberechtigten für mindestens einen Monat keinen Unterhaltszuschuß oder keine Bezüge erhält,
2. der Ehegatte des Unterhaltszuschußberechtigten Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
3. die als Angestellte im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Unterhaltszuschußberechtigten Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

(4) Der Verheiratenzuschlag wird vom 1. des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Ist der volle Verheiratenzuschlag auf die Hälfte zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 während des Vorbereitungsdienstes eintreten, so wird der gekürzte Verheiratenzuschlag vom 1. des folgenden Monats an gezahlt. Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 weg, so wird der volle Verheiratenzuschlag vom 1. des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

#### § 9

Der Alterszuschlag beträgt vom 1. des Monats an, in dem das

- a) 26. Lebensjahr vollendet wird, 109,— DM monatlich,
- b) 32. Lebensjahr vollendet wird, 213,— DM monatlich,
- c) 38. Lebensjahr vollendet wird, 317,— DM monatlich.

## § 10

Für Pfarrvikaranwärter, die aus einer anderen beruflichen Tätigkeit in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, kann der Grundbetrag des Unterhaltszuschusses zur Vermeidung unbilliger Härten auf bis zu 75% der 4. Dienstaltersstufe der für Pfarrvikare maßgebenden Grundgehaltstabelle erhöht und daneben bis zu 75% des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib gezahlt werden. Verheirateten- und Alterszuschlag wird in diesem Falle nicht gezahlt.

## § 11

Die Unterhaltszuschußberechtigten erhalten Beihilfen, Unterstützungen, Weihnachts- und ähnliche Zuwendungen entsprechend den für die Pastoren geltenden Vorschriften. Sie erhalten daneben Fahrkostenerstattungen (Bundesbahnrückfahrkarte 2. Klasse) bei Reisen im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung, Fortbildung sowie bei Antritt und Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes gemäß den für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen.

## § 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft<sup>1)</sup>.

Kiel, den 17. Dezember 1965

Die Kirchenleitung  
D. Wester, Bischof

KL-Nr. 1641/65

\*

<sup>1)</sup> Das vorstehende, unter § 12 genannte Datum betrifft nur das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung.

### Veränderung der Umgebung eines unter Denkmalschutz stehenden Baudenkmals

Kiel, den 13. Oktober 1971

In gegebener Veranlassung werden die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) darauf hingewiesen, daß sowohl nach Artikel 25 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) als auch nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 7. Juli 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 217, veröffentlicht im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1961 S. 29) nicht nur die unter Denkmalschutz stehenden Kulturdenkmale selbst geschützt sind, sondern ebenso die Umgebung eines in das Denkmalsbuch eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals. Nach § 9 Abs. 1 c des Denkmalschutzgesetzes ist die Veränderung der Umgebung eines solchen Baudenkmal genehmigungspflichtig, wenn die Veränderung geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen (z. B. dadurch, daß der Platz um eine unter Denkmalschutz stehende Kirche bis an das Bauwerk heran mit einer Teerdecke versehen wird).

Die Genehmigung erteilt gemäß Abschnitt III a der Bekanntmachung betr. Denkmalschutz im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche vom 17. Februar 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 27) das Landeskirchenamt nach gutachtlicher Anhörung des Landesamts für Denkmalpflege, wenn die Umgebung, die umgestaltet werden soll, sich im kirchlichen Eigen-

tum befindet. Befindet sich die Umgebung eines Kulturdenkmals, deren Veränderung geplant ist, nicht im kirchlichen Eigentum, so ist die Genehmigung des Landrats (Oberbürgermeister) als untere Denkmalschutzbehörde erforderlich; die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) werden in diesem Falle gebeten, dem Landeskirchenamt rechtzeitig über die geplante Umgestaltung zu berichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 6521 — 71 — III

### Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Bereich des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 12. Oktober 1971

Für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein hat der Innenminister am 22. Juni 1971 eine „Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (7. VO-LBO)“ erlassen, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1971 Seite 365 ff. veröffentlicht worden ist. Den Propsteivorständen, Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden, soweit sie eine Versammlungsstätte im Sinne des Absatzes 2 unterhalten, wird die Beschaffung der Nr. 19/1971 des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein bei der Kieler Druckerei in 23 Kiel, Bergstraße 11—13, zum Preise von 1,20 DM zuzüglich Porto empfohlen.

Die Landesverordnung gilt für den Bau und Betrieb vorwiegend von solchen Versammlungsstätten, die entweder mit Versammlungsräumen ausgestattet sind, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Besucher fassen, oder mit Bühnen und Szenenflächen ausgestattet oder für Filmvorführungen bestimmt sind, wenn die zugehörigen Versammlungsräume jeweils mehr als 100 Besucher fassen.

Die Landesverordnung gilt nicht für Räume, die überwiegend für den Gottesdienst bestimmt sind (z. B. Kirchen, Kapellen, Friedhofskapellen). Sie gilt auch nicht für sonstige Versammlungsstätten der in Absatz 2 genannten Art, wenn sie nicht mehr als 200 bzw. 100 Besucher fassen.

Die Landesverordnung enthält allgemeine Vorschriften (z. B. über Rettungswege, Abstände, Stellplätze, Wohnungen und Beleuchtung), Bauvorschriften (z. B. über Höhenlage, lichte Höhe, Kellerräume, Bestuhlung, Tischplätze, Wände, Decken, Rettungswege, Beheizung, Lüftung, Rauchabführung, Kleiderablagen, Verkehrsflächen, elektrische Anlagen, Bühnen, Szenenflächen, Filmvorführungen, Feuerlöscher-, Fernmelde- und Alarminrichtungen) sowie Betriebsvorschriften (z. B. über Rettungswege, Bestuhlungsplan und Filmvorführungen).

Soweit Versammlungsstätten der in Absatz 2 beschriebenen Art von kirchlichen Trägern gebaut oder betrieben werden, sind von diesen die Bestimmungen der Landesverordnung zu beachten.

Verstöße können, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden, als Ordnungswidrigkeiten nach § 109 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung vom 9. Februar 1967 (GS Schl.-H., Gl. Nr. 2130) mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Bekanntmachung des Landeskirchenamts betr. Beleuchtung und elektrische Anlagen in Versammlungsstätten vom

5. Dezember 1962 (KGVObI. S. 142) ist überholt und tritt deshalb außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
In Vertretung:  
Mertens

Az.: 6500 — 71 — III

Lehrgänge der Ev. Heimvolkshochschule  
Domhof-Ratzeburg

Kiel, den 18. Oktober 1971

Die Ev. Heimvolkshochschule Domhof-Ratzeburg führt jährlich zwei Lehrgänge durch:

Sommerlehrgang 1. April bis 15. Juli  
Winterlehrgang 1. November bis 28. Februar.

Die Kurse umfassen Veranstaltungen in

Existenzfragen  
Ethik  
Politologie  
Wirtschaftslehre  
Literaturgeschichte  
Arbeitstechnik — Rede — Diskussion  
Sport  
Wahlfächer  
Arbeitsgemeinschaften.

Die Kurse dienen der Allgemeinbildung und bieten die Möglichkeit zur persönlichen Vorbereitung auf Prüfungen im Rahmen des allgemeinbildenden Schulwesens.

Kosten: 110,— DM für Verpflegung und Unterkunft.

Anfragen sind zu richten an den Leiter der Ev. Heimvolkshochschule, Pastor Wagner, 2418 Ratzeburg, Domhof 18.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Rosenboom

Az.: 5230 — 71 — VIII

Erwachsenenbildung in der Gemeinde

Kiel, den 18. Oktober 1971

Für Kurse und Tagungen der Kirchengemeinden und Propsteien bietet sich die Evangelische Heimvolkshochschule Domhof-Ratzeburg an.

I. Belegungsmöglichkeiten:

16. 2. - 31. 3.	1. 1. - 15. 2.
1. 7. - 31. 10.	1. 4. - 30. 6.
	1. 11. - 31. 12.

in Einzelzimmern	14 Plätze	8 Plätze
Doppelzimmern	27 Plätze	15 Plätze
Dreierzimmern und Doppelzimmern	33 Plätze	18 Plätze
Vierer-, Dreier- und Doppelzimmern	42 Plätze	22 Plätze.

1 Speisesaal, 3 große Gruppenräume, 1 kleiner Gruppenraum. Garten mit Liegewiesen und Einstieg in den See.

II. Preise:

A. Verpflegung je Tag und Person

Frühstück	2,50 DM
Mittag	4,50 DM
Abendessen	3,— DM
Verpflegungssatz bei 3 Mahlzeiten	10,— DM
Kaffee und Kuchen	2,— DM

B. Übernachtung:	b. 1 Übern. je Nacht	bei 2 u. 3 Übern. je Nacht	ab 4 Übern. je Nacht
Einzelzimmer	10,— DM	8,— DM	6,50 DM
Doppelzimmer je Bett	7,— DM	5,50 DM	5,— DM
Dreier-) Zimmer			
Vierer-) je Bett	6,— DM	4,50 DM	4,— DM

Für Mehrbettzimmer, als Einzelzimmer benutzt, werden 3,— DM auf den Einzelzimmerpreis zugeschlagen.

Der Leiter der Ev. Heimvolkshochschule ist bereit, bei der Durchführung an Kursen und Tagungen mitzuwirken.

Auch Konfirmandenkurse lassen sich in der Ev. Heimvolkshochschule gut durchführen.

Anfragen sind zu richten an Pastor Gerhard Wagner, 2418 Ratzeburg, Domhof 18, Fernruf 0 45 41 / 31 23.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Rosenboom

Az.: 5230 — 71 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Ansgar in Elmshorn, Propstei Rantzeburg, wird erneut zur Bewerbung auch von Pastorinnen ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Repräsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstraße 3, einzusenden. Die Kirchengemeinde St. Ansgar in Elmshorn mit 3 Pfarrstellen (ca. 10 400 Gemeindeglieder) hat eine Predigtstätte. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle (ca. 3500 Gemeindeglieder) umfaßt ein Neubaugebiet am südlichen Stadtrand Elmshorns und einen Teil des unmittelbar angrenzenden Ortes Klein-Nordende. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Hoppe, 22 Elmshorn, Parkweg 2, Tel. 0 41 21/2 62 94. Pastorat mit Gemeindefaal vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Nach Hamburg Vorortbahn-Verbindung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Ansgar in Elmshorn (2) — 71 — VI/C 3

\*

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Propstei Plön, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2308 Preetz/Holst., Kirchenstraße 37, einzusenden. Pastorat vorhanden. Zum Bezirk dieser Pfarrstelle

gehören der Südbezirk der Stadt und vier Dörfer, Gemeindezentrum steht kurz vor der Vollendung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Preetz (5) — 71 — VI/C 3

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lebrade, Propstei Plön, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2308 Preetz/Holst., Kirchenstraße 37, zu richten. Die Kirchengemeinde Lebrade umfaßt mehrere Dörfer und hat ca. 1400 Gemeindeglieder. Kirche in Lebrade, Kapelle im Nachbarort. Grund- und Hauptschule in Lebrade, alle höheren Schulen in Plön gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lebrade — 71 — VI/C 3

\*

Die Pfarrstelle der Stephanskirchengemeinde Schenefeld/Hamburg, Propstei Blankenese, wird zum 1. Dezember 1971 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55, Dormienstraße 3, zu richten. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 4700 Gemeindeglieder bei einer Pfarrstelle, Aufbaugbiet. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Propst Dr. Tebbe, 2 Hamburg 55, Dormienstraße 3, Telefon: 86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Stephans-KG. Schenefeld/Hbg. — 71 — VI/C 3

\*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg, Propstei Flensburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 239 Flensburg, Mühlenstr. 19, einzusenden. Die Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg (Norden Flensburgs) umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 15 000 Gemeindeglieder. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt ca. 4500 Gemeindeglieder aus allen Bevölkerungsschichten. Geräumiges Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Sämtliche Schulen einschl. der Pädagogischen Hochschule am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Petri in Flensburg (2) — 71 — VI/C 3

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Adelby, Propstei Flensburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Prä-

sentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 239 Flensburg, Mühlenstraße 19, einzusenden. Die Kirchengemeinde Adelby liegt unmittelbar am Stadtrand Flensburgs und hat ca. 3200 Gemeindeglieder. Günstige Schulverhältnisse. Das Pastorat wird zur Zeit renoviert und kann bei Besetzung der Pfarrstelle sofort bezogen werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Adelby — 71 — VI/C 3

#### Stellenausschreibung

Die Kirchengemeinde Michaelis I in Kiel-Hassee sucht eine Gemeindegliedlerin (auch halbtätig) zur Mithilfe bei allen Anliegen der Gemeindegliedern, besonders bei der Jugendarbeit.

Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbung und Auskünfte beim Kirchenvorstand Michaelis I, 23 Kiel 1, Schleswiger Straße 55 (Telefon: 68 11 64).

Az.: 30 Kiel - Michaelis — 71 — VIII/B 2

Broschüre „Trotzdem geht die Zeit weiter . . . auch in Berlin“

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes liegt eine Broschüre der Berliner Stadtmission an, auf die wir empfehlend hinweisen.

Az.: 8160 — 71 — VI/D 1

#### Schriften und Bücher

Wir weisen empfehlend hin auf folgende Bücher, die uns übersandt sind und von denen wir nach Kenntnisnahme meinen, daß sie geeignet sind für Gemeinde- und Propsteibibliotheken:

1. Liederkunde, Erster Teil: Lied 1 bis 175 (in der Reihe: Handbuch zum Evangelischen Kirchengesangbuch). Göttingen. Vandenhoeck und Ruprecht 1970.
2. Wort- und Sachkonkordanz, Verzeichnis der Strophenanfänge. Die gottesdienstliche Verwendung der Lieder, Übersicht über den Strophenbau der Lieder. (in der Reihe: Handbuch zum Evangelischen Kirchengesangbuch). Göttingen. Vandenhoeck und Ruprecht 1970.
3. Werner H. Schmidt und Gerhard Dellling: Wörterbuch zur Bibel. Gemeinschaftsausgabe des Furche-Verlags Hamburg mit dem Theologischen Verlag Zürich 1971.

Das unter 3. genannte Buch, dessen Mitherausgeber der Kieler Alttestamentler Prof. W. H. Schmidt ist, wird zugleich auch als gute Hilfe für bibellesende Gemeindeglieder empfohlen.

Az.: 9412 — 71 — IV

## Personalien

Die Zweite Theologische Prüfung  
haben bestanden:

Am 19. Oktober 1971 die Kandidaten des Predigtamtes Hauke Christiansen (geb. in Kaltenkirchen / Kreis Segeberg), Gudrun Endriss (Althütte / Krs. Backnang), Jörn Halbe (Berlin-Wilmersdorf), Herwig Nolte (Darmstadt), Hans-Georg Pust (Klein Silber, Krs. Arnswalde / Pommern), Helmut Röhrs (Hamburg), Heinz Schwan (Welmdeich/Ostpreußen), Erhard Tillmann (Hamburg) und Broder Voigt (Uetersen);

am 21. Oktober 1971 die Kandidaten des Predigtamtes Peter Barth (geb. in Arnswalde/Pommern), Holger Breede (Heiligenhafen), Walter Eilers (Meldorf), Helge Hand (Lürschau/Krs. Schleswig), Hartmut Hülsmann (Neumünster), Johannes Pfeifer (Hamburg), Heinz Regel (Kiel), Hans-Ferdinand Schäfer (Greifswald), Frank Schlicht (Hohenstein, Gem. Barkelsby/Krs. Eckernförde), Walter Schroedter (Hamburg-Blankenese) und Tilman Wolf (Berlin-Karlshorst).

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 der Oberstudienrat i. K. Dr. Günther Stohn zum Studiendirektor i. K.

mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Studienassessorin i. K. Wiebke Pinkernelle zur Studienrätin i. K.

Berufen:

Am 15. Oktober 1971 der Pastor i. R. Benno Bartel mit Wirkung vom 1. November 1971 in die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Neumünster für Krankenhausseelsorge (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Neumünster;

am 18. Oktober 1971 der Pastor Horst Wolff mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Propsteipfarrstelle in der Propstei Stormarn für die Durchführung von Religionsgesprächen an der Berufsschule des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe und Ahrensburg.

Beauftragt:

Am 12. Oktober 1971 der Pfarrvikar Klaus Walter Schlömp, bisher in Lebrade, mit Wirkung vom 1. November 1971 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Kronshagen, Propstei Kiel.

Eingeführt:

Am 29. August 1971 der Pastor Ernst Andersson als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch, Propstei Pinneberg;

am 5. September 1971 der Pastor Heinz Fast als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Februar 1972

Missionsinspektor Pastor Dr. Dunker in Braaken über Heide.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Oktober 1971 der Pastor Volker Meißner in Süderhastedt zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate.